

Bekanntmachung der Gemeinde Biessenhofen



Bebauungsplan Nr. 28 „Altdorf - Ost“;

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplans

Biessenhofen, den 11.04.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Biessenhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan "Altdorf - Ost" vom 26.03.2019 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser geänderte Entwurf mit Begründung wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Bebauungsplan "Altdorf - Ost" wird gem. § 13 b BauGB im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Altdorf und grenzt an dessen bestehende Wohnbebauung an. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Fl.Nr. 53, Gemarkung Altdorf. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2019 liegt in der Zeit vom **29.04.2019** bis **29.05.2019** im Rathaus der Gemeinde Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2019 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Wolfgang Eurisch, 1. Bürgermeister